

## Regierungsverordnung Nr. 387/2012. (XII. 19.)

### über die Doktorschulen, die Ordnung des Promotionsverfahrens und die Habilitation

Die Regierung ordnet aufgrund der Ermächtigung nach § 110 Absatz 1 Nummer 4 Unterabsatz *b*) sowie der Nummern 16 und 25 des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes Folgendes an:

#### **1. Voraussetzungen und Verfahrensordnung der Errichtung von Doktorschulen**

§ 1 (1) Doktorstudien können ausschließlich im Rahmen einer Doktorschule betrieben werden.

(2) Bei der Errichtung von Doktorschulen sind die Wissenschaftsgebiete sowie Wissenschaftszweige oder Kunstbereiche anzugeben, auf welchen Doktorstudien angeboten werden. Der den betrieblichen Rahmen der Doktorschule reflektierende fachliche Tätigkeitsbereich wird durch die Bezeichnung der Forschungsgebiete innerhalb des Wissenschaftszweiges beziehungsweise zwischen den Wissenschaftszweigen definiert.

(3) Wenn diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind unter Wissenschaftszweig auch Kunstgattungen, unter wissenschaftlichem Grad Grade im Bereich der Künste, sowie unter wissenschaftlichen Tätigkeiten auch künstlerische Tätigkeiten zu verstehen.

§ 2 (1) Die Errichtung einer Doktorschule kann von mindestens sieben Stammmitgliedern initiiert werden. Die Mehrheit der Stammmitglieder muss Universitätsprofessor sein. Eine Person kann gleichzeitig lediglich in einer Doktorschule Stammmitglied sein.

(2) Die in mehreren Wissenschaftszweigen tätigen Doktorschulen müssen mindestens neun Stammmitglieder, pro Wissenschaftszweig mindestens drei Stammmitglieder haben und die Mehrheit der Stammmitglieder müssen Universitätsprofessoren sein, die ihre Forschungstätigkeit in dem betroffenen Wissenschaftszweig ausüben. Bei Doktorschulen im Bereich der Lehrerbildung können Stammmitglieder auch in damit verbundenen Disziplinen tätig sein.

(3) Stammmitglied kann werden, wer:

a) über einen wissenschaftlichen Grad verfügt,

b) in dem Wissenschaftszweig der Doktorschule beziehungsweise auf dessen Forschungsgebiet eine kontinuierliche, hochwertige Forschungstätigkeit betreibt, welche wissenschaftliche Tätigkeit - die künstlerische Tätigkeit nicht inbegriffen - in der nach § 3 Absatz 1 Buchstabe *o*) des Gesetzes Nr. XL von 1994 über die Ungarische Akademie der Wissenschaften festgelegten nationalen wissenschaftlichen Datenbank (im Weiteren: Datenbank) zu überprüfen ist,

c) bei auf künstlerischen Werken basierenden Habilitationen sind die Werke sowohl national als auch international anerkannt, und dies wird von einer positiven Resonanz maßgebender internationaler Kunstforen bestätigt;

d) seine Eignung zur Betreuung von Doktoranden dadurch bewiesen hat, dass mindestens einer der von ihm betreuten Doktoranden den Dokortitel erworben hat,

e) in der gegebenen Hochschuleinrichtung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, in Vollzeit beschäftigte/r Lehrkraft oder Forscher ist, an der entsprechenden Hochschuleinrichtung in einem Arbeits- oder Bedienstetenverhältnis in Vollzeit als Lehrperson oder Wissenschaftler beschäftigt ist und gemäß § 26 Absatz 3 des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen (im Weiteren: HochschG) hinsichtlich der Prüfung der Betriebsvoraussetzungen diese Hochschuleinrichtung bezeichnet hat.

(4) Falls die in Absatz 3 Buchstaben *a*) bis *d*) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann nach Unterstützung des Doktorenrates der gegebenen Hochschuleinrichtung (im Weiteren: Doktorenrat) - nach § 32 Absatz 1 des ungarischen Hochschulgesetzes - ein Professor Emeritus oder eine Professor Emerita (im Weiteren: Professor Emeritus) Stammmitglied einer Doktorschule derselben Hochschuleinrichtung werden, wo er emeritiert worden ist. Ein Professor Emeritus kann akzeptiert werden bei den unter § 2 Absatz 1 genannten Stammmitgliedern und je ein Professor Emeritus pro Wissenschaftszweig bei den unter § 2

Absatz 2 genannten Stammmitgliedern.

(5) Falls die in Absatz 3 Buchstaben *a)* bis *d)* genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann Stammmitglied einer Doktorschule werden, der in einem Forschungsinstitut, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, in Vollzeit beschäftigte - über den Dokortitel der ungarischen Akademie der Wissenschaften verfügende - wissenschaftliche Berater oder Forschungsprofessor, wenn die Hochschuleinrichtung mit dem Forschungsinstitut eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat. Als Stammmitglieder können maximal zwei solcher wissenschaftlichen Berater oder Forschungsprofessoren akzeptiert werden bei den unter § 2 Absatz 1 genannten Stammmitgliedern und je ein solcher wissenschaftliche Berater oder Forschungsprofessor pro Wissenschaftszweig bei den unter § 2 Absatz 2 genannten Stammmitgliedern.

(6) (weggefallen)

### § 3 Das Stammmitglied

a) muss mindestens in einem Ausbildungszyklus und in dem dazugehörigen Promotionsverfahrenszeitraum den unter § 2 genannten Voraussetzungen entsprechen, sowie

b) hat sich zur Betreuungstätigkeit in der Doktorschule zu verpflichten.

§ 4 (1) Der Leiter der Doktorschule wird aus den Reihen der Stammmitglieder, die Universitätsprofessoren sind, auf Vorschlag der Mehrheit der Stammmitglieder vom Doktorenrat gewählt und vom Rektor für höchstens fünf Jahre ernannt. Die Ernennung kann mehrmals verlängert werden.

(2) Die Lehrenden der Doktorschule sind Lehrkräfte und Forscher mit wissenschaftlichem Grad, die - auf Vorschlag des Leiters der Doktorschule - vom Doktorenrat für Erfüllung von Lehr-, Forschungs- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Doktorschule als geeignet angesehen werden.

§ 5 (1) Die Stammmitglieder bereiten die für die Errichtung der Doktorschule erforderlichen Dokumente vor, und zwar:

a) die Einordnung der Doktorschule nach Wissenschaftsgebieten und Wissenschaftszweigen;

b) die Masterstudiengänge, worauf basierend die Hochschuleinrichtung der Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 des ungarischen Hochschulgesetzes erfüllt;

c) Benennung des Forschungsgebietes der Doktorschule;

d) Bezeichnung des Doktorgrades, der als Ergebnis des Promotionsverfahrens vergeben wird;

e) die Namen der als Leiter der Doktorschule bestimmten Person, der Stammmitglieder, der für die ersten vier Jahre vorgeschlagenen Betreuer der Doktorschule, der übrigen Lehrkräfte der Doktorschule, der in- und ausländischen Gastlehrkräfte und -Forscher (im Falle einer Doktorschule im Gebiet der Künste der Künstler), ihre wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Lebensläufe, die Dokumentation der wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse (im Falle einer Doktorschule im Gebiet der Künste der wissenschaftlichen Ergebnisse oder künstlerische Arbeiten) in den letzten fünf Jahren;

f) den Ausbildungsplan der Doktorschule, was der 8. Stufe des Ungarischen Rahmensystems der Ausbildungen entspricht;

g) die internationalen Kontakte der Doktorschule, die im Laufe des Betriebs möglicherweise in Betracht gezogen werden können;

h) den Qualitätssicherungsplan der Doktorschule;

i) die Geschäftsordnung der Doktorschule.

(2) Den Dokumenten ist die Erklärung der Betroffenen beizufügen, dass sie die Aufforderung annehmen und den in dieser Verordnung genannten Voraussetzung entsprechen.

(3) Bestandteil dieser Dokumentation sind die mit der Tätigkeit der Doktorschule zusammenhängenden Kooperationsvereinbarungen der Hochschuleinrichtung, insbesondere in Hinblick auf die in § 2 Absatz 5 bestimmten Kooperationsvereinbarungen.

(4) Die vorherige Stellungnahme des Doktorenrates ist erforderlich, damit die als Leiter der Doktorschule bestimmte Person den Antrag auf Errichtung der Doktorschule - durch den Rektor - dem Senat zur Genehmigung unterbreitet.

§ 6 (1) Der Rektor der Hochschuleinrichtung beantragt bei dem Oktatási Hivatal (Bildungsamt) - nach Beschlussfassung des Senats über die Errichtung der Doktorschule - die Registrierung der Doktorschule.

(2) Dem Registrierungsantrag sind beizufügen:

a) die Dokumente der Errichtung der Doktorschule;

b) die Stellungnahme des Doktorenrates;

c) die Entwicklungskonzeption des Forschungsgebietes der Hochschuleinrichtung, die von der Errichtung

der Doktorschule betroffen ist;

d) die Ordnung der Doktorschule der Hochschuleinrichtung;

e) die Erklärung darüber, dass die Doktorschule auf ihrer Homepage über das Doktorstudium jährlich und öffentlich Auskunft gibt, die Zulassungsvoraussetzungen jährlich sowohl auf der Homepage als auch in der in der Hochschuleinrichtung üblichen Form veröffentlicht; sowie

f) die Erklärung darüber, dass die Angaben der Doktorschule kontinuierlich aktualisiert werden, damit diese den aktuellen Stand der Doktorschule widerspiegeln.

(3) Der Ungarische Hochschulakkreditierungsausschuss (im Weiteren: MAB) prüft als Grundlage für sein in § 67 Absatz 4 des HochschG bestimmtes Fachgutachten insbesondere die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich § 2 Absatz 3 Buchstabe b), die Umsetzung der in §§ 2 Absatz 5 und 5 Absatz 3 erwähnten Vereinbarung, sowie die Erfüllung der in den Kriterien für die fachliche Bewertung festgelegten weiteren Anforderungen.

(4) Bei der Registrierung neuer Wissenschaftszweige finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

**6/A. § (1)** Doktorschulen können aufgrund einer Vereinbarung von mehreren Hochschuleinrichtungen gemeinsam eingerichtet werden (im Weiteren: gemeinsame Doktorschule). In der Vereinbarung muss festgelegt werden, welche Hochschuleinrichtung die administrativen Aufgaben gemäß § 19 (3) der Regierungsverordnung 87/2015 vom 9. April 2015 über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes CCIV aus dem Jahr 2011 über das nationale Hochschulwesen vornimmt (im Weiteren: koordinierende Hochschuleinrichtung) und welche Einrichtung(en) Partnereinrichtungen sind.

(2) Die Studierenden der gemeinsamen Doktorschule stehen mit der koordinierenden Hochschuleinrichtung in einem studentischen Rechtsverhältnis, und der wissenschaftliche Grad wird ihnen von der koordinierenden Hochschuleinrichtung verliehen, wobei auch die Partnereinrichtung(en) aufzuführen sind.

(3) Die an der gemeinsamen Doktorschule lehrenden Personen stehen mit der koordinierenden Hochschuleinrichtung oder einer Partnerhochschuleinrichtung in einem Beschäftigungsverhältnis.

(4) Der Rektor der koordinierenden Hochschuleinrichtung verfährt bei der Registrierung der Doktorschule.

(5) Bezüglich der in (1)-(4) nicht geregelten Fragen sind die Vorschriften für Doktorschulen auf die gemeinsamen Doktorschulen entsprechend anzuwenden.

**§ 7** Die in den eingetragenen Daten der Doktorschule eingetretenen Änderungen sind in der Frist nach § 11 Absatz 2 der Regierungsverordnung Nr. 87/2015. (IV. 9.) über die Durchführung einzelner Bestimmungen des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen beim Bildungsamt anzumelden.

**§ 8** Über die Auflösung der Doktorschule entscheidet der Senat auf Vorschlag des Doktorenrates oder des Rektors. Auf Veranlassung des Rektors holt der Senat – vor der Beschlussfassung – die Stellungnahme des Doktorenrates ein. Gemäß Beschluss des Senats veranlasst der Rektor beim Bildungsamt die Änderung der registrierten Angaben der Doktorschule. Das Bildungsamt löscht die Doktorschule aus dem Register ohne Durchführung eines Verfahrens.

## **2. Der Doktorenrat und der Rat der Doktorschule (Beirat)**

**§ 9 (1)** Über die Errichtung des Doktorenrates entscheidet der Senat nach den Bestimmungen des § 16 Absatz 5 des Hochschulgesetzes. Bei der Auswahl der Mitglieder des Doktorenrats muss - mit Ausnahme der ausschließlich theologischen Doktorstudien - gewährleistet werden, dass ein Drittel der Mitglieder, aber mindestens zwei nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit der die Doktorschule betreibenden Hochschuleinrichtung stehen. Im Sinne dieses Absatzes gilt der Professor Emeritus der Einrichtung als eine Person, die mit der Hochschuleinrichtung im Beschäftigungsverhältnis steht. Die stimmberechtigten Mitglieder des Doktorenrates – mit Ausnahme der Vertreter der Doktoranden – dürfen ausschließlich solche Personen sein, die den Voraussetzungen der Stammmitgliedschaft entsprechen. Bei der Auswahl der Mitglieder des Doktorenrates sollte die verhältnismäßige Vertretung der Wirtschaftszweige bestrebt werden, in denen die Hochschuleinrichtung berechtigt ist, einen Doktorengrad zu verleihen. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Doktorenrat

a) begutachtet die Anträge in Bezug auf Errichtung von Doktorschulen;

b) bewertet regelmäßig das Doktorstudium und Promotionsverfahren an der Universität, mit besonderer Hinsicht auf § 84/A Absatz 4 des ungarischen Hochschulgesetzes;

c) veranlasst in begründeten Fällen die Auflösung von Doktorschulen;

d) kann gemäß § 16 Absatz 5 des Hochschulgesetzes je Wissenschaftsgebiet und je - in der Ordnung der Doktorschule der Hochschuleinrichtung bestimmten - Wissenschaftszweig, beziehungsweise Künste Wissenschaftszweig-, beziehungsweise künstlerische Doktorenräte errichten (im Weiteren: Doktorenrat des Wissenschaftszweiges), wobei die auf die Zusammensetzung und personellen Voraussetzungen bezogenen, in Absatz 1 enthaltenen Vorschriften zu beachten sind;

e) entscheidet über die Anerkennung von ECTS, die Anforderungen der Komplexprüfung, die Verleihung des Doktorgrades nach § 16 Absatz 4 des ungarischen Hochschulgesetzes, Nostrifizierung und derer Rücknahme; diese Kompetenzen können - mit Ausnahme der Verleihung des Dokortitels und der Nostrifizierung - auf den Doktorenrat des Wissenschaftszweiges übertragen werden;

f) bestimmt gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnung und aufgrund der Vorschläge der Doktorschulen die Mitglieder der Aufnahmekommission, des Promotionsausschusses und die offiziellen Gutachter, legt die Zusammensetzung der Kommission der Komplexprüfung fest, ferner genehmigt die Person der Betreuer und der Lehrkräfte der Doktorschule; diese Berechtigungen können auf den Doktorenrat des Wissenschaftszweiges übertragen werden;

g) bestimmt in der Promotionsordnung die sprachlichen Anforderungen der Promotion, wobei diese Berechtigung auf die Geschäftsordnung der Doktorschule übertragen werden kann;

h) entscheidet aufgrund der Stellungnahme des Promotionsausschusses über den Antrag auf eine Disputation unter Ausschluss der Öffentlichkeit; diese Berechtigung kann auf den Doktorenrat des Wissenschaftszweiges übertragen werden;

i) nimmt Stellung für den Senat zu den Vorschlägen des Rektors in Bezug auf die Verleihung der Titel Doctor Honoris Causa und Doctor et Professor Honoris Causa, sowie in Bezug auf die Auflösung der Doktorschule;

j) wählt die Leiter der Doktorschulen der Hochschuleinrichtung, bestellt die Mitglieder des Beirates der Doktorschule und beruft sie ab.

§ 10 (1) Zwecks Unterstützung der Arbeit des Leiters der Doktorschule kann ein Beirat der Doktorschule errichtet werden, der von den Stammmitgliedern der Doktorschule gewählt wird und dessen Mitglieder vom Doktorenrat der Hochschuleinrichtung bestellt und abberufen werden.

(2) Der Beirat der Doktorschule:

a) genehmigt die Personen, die Dissertationsthemen ausschreiben dürfen, die Personen der Betreuer und der Lehrkräfte der Doktorschule;

b) macht Vorschläge in Bezug auf die auszuschreibenden Dissertationsthemen;

c) genehmigt die Themenausschreibungen;

d) genehmigt das Dissertationsthema der Doktoranden;

e) nimmt während des Doktorstudiums die Leistungsbewertung vor.

### **3. Das Verfahren und die Voraussetzungen für den Erwerb des Doktorgrades**

§ 11 (1) Im Rahmen des Promotionsstudiums kann eine Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung, dem Doktoranden und dem Betreuer abgeschlossen werden.

(2) Von der durch die Teilnehmer im System der tertiären Berufsausbildungen im Bereich des Gesundheitswesens als Assistenzärzte oder als zentrales Praktikum im Rahmen von bestimmten Ausbildungen zur Sicherung des Nachwuchses des Lehrpersonals von Hochschuleinrichtungen absolvierten Kernausbildungs- und Fachpraktikumsdauer kann die zuständige Kredittransferkommission - gemäß den Bestimmungen der Ordnung des Doktorstudiums - im Doktorstudium die Anerkennung von höchstens zwei Semestern bzw. sechzig Kreditpunkten gewähren.

§ 12 Bei den sich eigenständig Vorbereitenden

a) beginnt das Promotionsverfahren auf Antrag mit dem Bestehen der Komplexprüfung;

b) müssen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Komplexprüfung beziehungsweise für die Aufnahme in der Geschäftsordnung der Doktorschule bestimmt werden;

c) anerkennt die Hochschuleinrichtung nach dem Bestehen der Komplexprüfung die als Voraussetzung für das Antreten der Prüfung bestimmten minimalen Kreditpunkte, wobei auf Antrag aufgrund der schon erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen auch weitere Kreditpunkte anerkannt werden können.

§ 12/A (1) Die Komplexprüfungen müssen - gemäß § 72 Absatz 5 des HochschG - den vom Nationalen Doktorenrat bestimmten Prinzipien entsprechend durchgeführt werden. Die Anforderungen der

Komplexprüfung müssen - in der in der Ordnung der Doktorschule bestimmten Weise - bei der Ankündigung des Promotionsprogramms veröffentlicht werden.

(2) Die Komplexprüfung muss öffentlich, vor einem Ausschuss abgelegt werden. Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Doktorschulen mit ausschließlich theologischer Ausbildung stehen mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Einrichtung, die die Doktorschule betreibt. Dem Ausschuss können Lehrpersonen oder Forschende vorsitzen, die über einen Titel als Professor, habilitierter Universitätsdozent, habilitierter Hochschuldozent, Professor Emeritus oder Doktor der Ungarischen Akademie der Wissenschaften verfügen. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses müssen über einen wissenschaftlichen Grad verfügen. Der Betreuer des Doktoranden darf nicht Mitglied des Ausschusses sein.

(3) Die Komplexprüfung besteht aus zwei Teilen:

a) aus einem theoretischen Teil, bei dem der Doktorand über das Verständnis der Fachliteratur und über seine aktuellen theoretischen und methodischen Kenntnisse Rechenschaft ablegt;

b) einem Bericht über die wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortschritte.

(4) Der Doktorand kann die nicht bestandene Komplexprüfung einmal, in derselben Prüfungszeit wiederholen.

(5) Über die Komplexprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Ergebnis der Prüfung ist am Tag des letzten Prüfungsteils zu veröffentlichen. Die Bewertung der Komplexprüfung ist zweistufig: bestanden oder nicht bestanden.

**§ 13** (1) Das Thema der Dissertation ist ein Teil eines Forschungsgebietes, was dem Doktoranden - unter Leitung des Betreuers - ermöglichen soll, wissenschaftliche Methoden eines Forschungsgebietes anzuwenden, um zu einem wissenschaftlich fundierten Resultat zu gelangen. Das Forschungsergebnis soll in Form wissenschaftlicher Publikationen, Vorträgen und schließlich der Dissertation präsentiert werden. Das Dissertationsthema wird vom Doktorenrat genehmigt.

(2) Der Doktorand weist die Forschungsergebnisse seines Dissertationsthemas in wissenschaftlichen Publikationen, beziehungsweise durch seine (dokumentierte) künstlerische Tätigkeit nach. Die Geschäftsordnung der Doktorschule regelt die Anzahl der fürs Einreichen der Dissertation nötigen, bereits gedruckten oder zur Erscheinung angenommenen Publikationen.

(3) Die Geschäftsordnung der Doktorschule kann in Verbindung mit der Promotionsordnung die sprachlichen Anforderungen der Promotion und die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse enthalten. Die Geschäftsordnung der Doktorschule enthält die Aufzählung sämtlicher Fremdsprachen, die als Erfüllung der sprachlichen Anforderungen angenommen werden, wobei von dieser Aufzählung eine Fremdsprache bestimmt werden kann, die zum Wissenschaftsgebiet unerlässlich und deren Kenntnis zur Promotion notwendig ist.

(4) Das Dissertationsthema kann von Lehrkräften beziehungsweise Forschern mit wissenschaftlichem Grad nach Genehmigung durch den Doktorenrat ausgeschrieben werden.

(5) Der Betreuer ist die Lehrkraft beziehungsweise Forscher mit einem wissenschaftlichen Grad, dessen Themenausschreibung durch den Doktorenrat akzeptiert wurde und der die Forschungsarbeit des Doktoranden verantwortungsbewusst leitet und ihn bei der Vorbereitung auf das Promotionsverfahren unterstützt.

(6) Der Doktorand kann gleichzeitig zwei Betreuer haben, wenn der Doktorenrat zustimmt. Auf dem Titelblatt der Dissertation muss der Name des/der Betreuer/s eindeutig angegeben werden.

**§ 14** (1) Die Thesen der Dissertation stellen die Ergebnisse selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit beziehungsweise selbstständiger schöpferischer Tätigkeit zusammenfassend dar. Die Ergebnisse der Dissertation sollen in einem einheitlichen und verständlichen Kontext dargestellt werden, die eigenständigen Thesen sollen auf die Fachpublikationen des Kandidaten basieren.

(2) Voraussetzung für das Einreichen der Dissertation ist das Erlangen des Absolutariums.

(3) Voraussetzung für das Einreichen der Dissertation ist, dass die Person, die die Dissertation einreicht, kein laufendes Promotionsverfahren in demselben Wissenschaftszweig eröffnet hat beziehungsweise ihre Anmeldung zum Promotionsverfahren innerhalb von zwei Jahren nicht abgelehnt wurde, und sie innerhalb von zwei Jahren keine erfolglose Disputation verzeichnet hat. Beim Einreichen der Dissertation deklariert die Person, die die Dissertation einreicht, in einer schriftlichen Erklärung die Erfüllung dieser Voraussetzungen.

§ 15 (1) Der Doktorenrat ersucht zwei offizielle Gutachter für die Dissertation. Ein Gutachter darf nicht mit der Hochschuleinrichtung, von der die Doktorschool betrieben wird, im Beschäftigungsverhältnis stehen.

(2) Die zwei offiziellen Gutachter erstellen binnen zwei Monaten - die in die Vorlesungszeit, die in der Ordnung des Doktorstudiums bestimmt wird, fällt - ab dem Tag der Einreichung der Dissertation ein schriftliches Gutachten und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Ist das Gutachten eines der Gutachter ablehnend, wird vom Doktorenrat ein dritter Gutachter bestellt.

§ 16 (1) Die Dissertation muss vor einem Promotionsausschuss in einer öffentlichen Disputation verteidigt werden.

(2) Der Doktorenrat beruft für die Abwicklung der öffentlichen Disputation, die Entscheidung über die Annahme der Dissertation sowie die Bewertung der öffentlichen Disputation einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder finden die Bestimmungen des § 12/A Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Monaten in der Vorlesungszeit vom Eintreffen beider befürwortender Gutachten an zur öffentlichen Disputation zugelassen werden. Die Person, die die Dissertation einreicht, erhält die Gutachten vor der Disputation und reagiert auf die Gutachten vor der Disputation schriftlich und während der Verteidigung - in der öffentlichen Disputation - mündlich.

(4) Im Rahmen der öffentlichen Disputation stellt die Person, die die Dissertation einreicht, die Thesen ihrer Dissertation vor, anschließend beantwortet er Fragen und Anmerkungen der Anwesenden. Auf Antrag der die Dissertation einreichenden Person, aufgrund der positiven Stellungnahme des Ausschusses, und mit Zustimmung des Doktorenrats kann eine nicht öffentliche Disputation abgehalten werden, wenn die Dissertation Daten im Zusammenhang mit Patentverfahren oder aus Gründen der nationalen Sicherheit geheime Daten enthält.

(5) Nachdem der Vorsitzende die Disputation abgeschlossen hat, entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung über die Annahme der Dissertation. Der Vorsitzende verkündet im Anschluss das Ergebnis öffentlich.

(6) Über die Disputation und die Entscheidung des Ausschusses muss ein Protokoll geführt werden. Auf Antrag erteilt die Universität eine Bestätigung über das Ergebnis der Disputation, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese nicht die Verleihung des Dokortitels nachweist.

(7) Im Fall der Ablehnung der Dissertation durch beide Gutachter oder in Folge einer erfolglosen Verteidigung kann eine neue Dissertation in demselben Thema frühestens nach zwei Jahren nur noch einmal eingereicht werden.

(8) Die Hochschuleinrichtung erstellt über den vom Doktorenrat zugesprochenen Dokortitel und aufgrund dessen diesbezüglichen, im Matrikelbuch der Dokortitel festgehaltenen Beschlusses eine Urkunde, die auch den Wissenschaftsgebiet und Wissenschaftszweiges, bzw. Kunstgattung zu beinhalten hat, in welchem der Doktorand seinen Dokortitel erworben hat. Er setzt zudem das Bildungsamt über die Entscheidung in Kenntnis.

(9) weggefallen

(10) Der Dokortitel kann durch Beschluss des Doktorenrates aberkannt werden, wenn die Nichterfüllung der Kriterien des Promotionsverfahrens festgestellt wird.

(11) weggefallen

§ 17 Am Promotionsverfahren kann nicht als offizieller Gutachter oder als Mitglied des Promotionsausschusses beteiligt werden, wer

a) naher Angehöriger der betroffenen Person ist, oder

b) dem die sachliche Beurteilung der Sache nicht zumutbar ist.

#### **4. Ausführliche Bedingungen für die Verleihung eines Dokortitels mit Auszeichnung**

§ 18 (1) Mit Auszeichnung kann der Dokortitel einer Person verliehen werden, wer

a) in den während seiner Schulbildung gemäß § 11 des Gesetzes Nr. CXC von 2011 über das Nationale Erziehungswesen bzw. § 29 des Gesetzes Nr. LXXIX von 1993 über das Bildungswesen vom 9. Schuljahr an in den über die schulischen Anforderungen der einzelnen Schuljahre erhaltenen Zeugnissen sowie im Abiturzeugnis jede Note sehr gut (5) ist und deren Fleiß als vorbildlich (5) bewertet wurde;

b) bei sämtlichen obligatorischen Prüfungen im Bachelor- und Master-, bzw. im ungeteilten Studiengang die Note sehr gut (5) oder die im von der Hochschuleinrichtung angewendeten Bewertungssystem der Note

sehr gut (5) entsprechende Bewertung erhalten hat; sowie

c) sämtliche obligatorischen Prüfungen der Doktorstudien mit der Note sehr gut (5) abgelegt hat, sowie – vorausgesetzt, das Rigorosum war vorgeschrieben – das Rigorosum summa cum laude bestanden hat, und deren Leistung an der Disputation die im angewendeten Bewertungssystem höchstmögliche Bewertung erhalten hat.

(2) Falls der Kandidat zum Teil im Ausland studiert hat, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 – nach der Anerkennung der durch die Urkunde bescheinigten Qualifikation bzw. der Nostrifizierung der Doktorurkunde – unter Beachtung des Bewertungssystems der ausländischen Bildungseinrichtung Anwendung.

(3) Bei den nach einem Hochschul- bzw. Universitätsstudium erworbenen Abschlüssen finden die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe b) auch auf die Leistungen im Hochschul- bzw. Universitätsstudium Anwendung.

(4) Die Hochschuleinrichtungen können in ihren Promotionsordnungen über die Vorschriften des Absatzes 1 Buchstaben b) bis c) hinaus auch weitere fachliche Voraussetzungen festlegen.

**§ 19** (1) Aufgrund des Vorschlags der Hochschuleinrichtung unterbreitet der für das Hochschulwesen zuständige Minister den Vorschlag zur Verleihung des Dokortitels mit Auszeichnung dem Staatspräsidenten zur Genehmigung.

(2) Hierfür schickt der Rektor der Hochschuleinrichtung dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister die beglaubigten Kopien der Unterlagen, die bescheinigen, dass der Kandidat den Voraussetzungen in § 18 entspricht.

(3) Bei der Doktorweihe (mit Auszeichnung) bekommen die Doktoren mit Auszeichnung einen Goldring mit dem Wappen Ungarns, der 8 g schwer ist und 14 Karat hat.

(4) Die Kosten der Doktorweihe mit Auszeichnung trägt die Hochschuleinrichtung, wer den Vorschlag unterbreitet hat.

### ***5. Verleihung des Titels Doctor Honoris Causa und Doctor et Professor Honoris Causa***

**§ 20** Der Senat der Hochschuleinrichtung kann aufgrund des Vorschlags des Rektors und nach Stellungnahme des Doktorenrates den Titel Doctor Honoris Causa oder Doctor et Professor Honoris Causa einer Person verleihen, die aufgrund der Promotionsordnung in dem Wissenschaftszweig würdig ist, in welcher die Hochschuleinrichtung zur Verleihung von Dokortiteln berechtigt ist.

### ***6. Die Habilitation***

**§ 21** (1) Der Titel habilitierter Doktor - abgekürzt: „dr. habil.“ - (im Weiteren zusammen: Titel habilitierter Doktor) kann als Ergebnis des auf Antrag eingeleiteten Habilitationsverfahrens erworben werden.

(2) Das Habilitationsverfahren kann jede Person einleiten, die folgende Bedingungen erfüllt:

a) über Dokortitel verfügt und seit Erwerb des wissenschaftlichen Grades – aber mindestens seit fünf Jahren – eine hochwertige selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit betreibt;

b) an einer in- oder ausländischen Hochschuleinrichtung mindestens acht Semester lang Lehrtätigkeit ausgeübt hat;

c) bei Habilitationen aufgrund wissenschaftlicher Werke geht sie einer regelmäßigen Publikationstätigkeit auf hohem Niveau nach, was durch in angesehenen internationalen, im entsprechenden Fachgebiet als maßgebend anerkannten Periodika mit Peer-Review erschienene Aufsätze und durch - aufgrund der Datenbank überprüfte - Zitationen in ebensolchen Periodika nachgewiesen wird, außerdem nimmt sie regelmäßig an wissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland teil;

d) bei Habilitationen aufgrund technischer Werke geht sie einer regelmäßigen Schaffenstätigkeit auf hohem Niveau nach, die durch erfolgreiche Patente, Pläne sowie Aufsätze in Periodika mit Peer-Review und durch Verweise auf diese nachgewiesen wird; die habilitierende Person nimmt regelmäßig an internationalen und nationalen Fachveranstaltungen teil; die positive nationale und internationale fachliche Resonanz auf ihre auch international herausragenden praktischen Ergebnisse ist auch in gedruckter Form erschienen;

e) bei auf künstlerischen Werken basierenden Habilitationen sind die Werke sowohl national als auch international anerkannt, des Weiteren wird dies vom positiven Echo maßgebender internationaler

Kunstforen bestätigt.

(3) Die neuen Ergebnisse sind einzeln, in der für wissenschaftliche Thesen üblichen Form festzuhalten, und die ausgewählten wissenschaftlichen Publikationen bzw. Werke sind den einzelnen Thesenpunkten zuzuordnen. Der Habilitationsausschuss kann auch das Einreichen einer Habilitationsschrift vorschreiben. Die Ergebnisse der ausgewählten Arbeiten sind in einem einheitlichen und an sich verständlichen System darzustellen. Die neuen Feststellungen sind einzeln, in der bei den wissenschaftlichen Thesen gewohnten Form festzuhalten, wobei die ausgewählten wissenschaftlichen Publikationen beziehungsweise Werke den Thesen anzuordnen sind.

(4) Der Titel habilitierter Doktor kann in dem Wissenschaftszweig erworben werden, in dem der Kandidat seinen Doktorgrad erworben hat. Die Einleitung des Habilitationsverfahrens in einem anderen Wissenschaftszweig als der, in dem der Doktorgrad erworben wurde, kann dann beantragt werden, wenn die Tätigkeit des Antragstellers seit dem Erwerb des wissenschaftlichen Grades es begründet.

**§ 22 (1)** Eine Hochschuleinrichtung ist zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens und zur Verleihung des Titels Dr. habil. auf dem Wissenschaftsgebiet und in dem Wissenschaftszweig berechtigt, auf bzw. in welchem sie zur Verleihung von Dokortiteln berechtigt ist.

(2) Zur Durchführung des Habilitationsverfahrens und zur Verleihung des Titels habilitierter Doktor richtet die Hochschuleinrichtung ein Habilitationsausschuss ein. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist sicherzustellen, dass

a) unter den Mitgliedern solche sind, die an der Hochschuleinrichtung im Rahmen eines vollzeitigen Arbeitsverhältnisses beschäftigte Lehrkräfte oder Wissenschaftler sind, die über den Titel habilitierter Doktor verfügen,

b) mindestens zwei Drittel der Mitglieder Universitätsprofessor ist,

c) ein Drittel, aber mindestens zwei Mitglieder mit der Hochschuleinrichtung nicht im Beschäftigungsverhältnis stehen.

(3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses muss Universitätsprofessor der Hochschuleinrichtung sein. Das Mandat des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses beträgt höchstens fünf Jahre und kann mehrmals verlängert werden.

(4) Der Habilitationsausschuss führt - gemäß der entsprechenden Ordnung - Habilitationsverfahren durch, und in diesem Rahmen:

a) bestimmt die offiziellen Gutachter und die Habilitationsgutachterkommission,

b) bewertet das Gutachten der Gutachterkommission,

c) entscheidet über die Verleihung des Titels habilitierter Doktor.

(5) Das Habilitationsverfahren besteht aus folgenden Teilen:

a) Habitusprüfung, die die Erfüllung der in § 21 Absatz 2 genannten Voraussetzungen überprüft,

b) Bewertung der Habilitationsthesen,

c) Habilitationsvortrag - auf Ungarisch und auf einer Fremdsprache - und dessen Bewertung nach § 108 Absatz 7 des ungarischen Hochschulgesetzes,

d) öffentliche Disputation und deren Bewertung.

**§ 23 (1)** Der Habilitationsausschuss der Hochschuleinrichtung kann in Wissenschafts- beziehungsweise Kunstzweigen Habilitationsausschüsse errichten, wobei für die Zusammensetzung und die personellen Voraussetzungen die Vorschriften in § 22 Absatz 2 Anwendung finden. Der Habilitationsausschuss der Hochschuleinrichtung kann auf die derart errichteten fachlichen Habilitationsausschüssen seine Zuständigkeiten nach § 22 Absatz 4 – mit Ausnahme der Befugnis nach § 22 Absatz 4 Buchstabe c) – übertragen.

(2) In der Satzung der Hochschuleinrichtung kann vorgesehen werden, dass auch die Aufgaben des Habilitationsausschusses vom Dokorenrat auszuüben sind, falls die Zusammensetzung des Dokorenrates den Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 entspricht.

(3) Zur Bewertung der Habilitationsthesen beziehungsweise – falls diese eingereicht wird – der Habilitationsschrift, der öffentlichen Disputation und des Vortrages richtet der Habilitationsausschuss einen Bewertungsausschuss ein. Für die Auswahl der Mitglieder des Bewertungsausschusses finden die Vorschriften nach § 22 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Vorsitzender des Bewertungsausschusses kann nur ein Universitätsprofessor oder Professor Emeritus sein.

**§ 24 (1)** Die Hochschuleinrichtung wird – aufgrund des Berichts des Bewertungsausschusses – über den von



dem Habilitationsausschuss verliehenen Doktorgrad eine Habilitationsurkunde (decretum habilitationis) mit Angabe des Wissenschaftsgebietes, darunter des Wissenschaftszweiges beziehungsweise des Kunstzweiges nach dem Beschluss in der Doktoratsmatrikel und benachrichtigt zugleich das Bildungsamt.

(2) Der Titel habilitierter Doktor kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses aberkannt werden, wenn die Nichterfüllung der Kriterien der Verleihung des Titels festgestellt wird.

(3) Auch für das Habilitationsverfahren finden die Bestimmungen des § 17 Anwendung.

(4) Das Habilitationsverfahren muss innerhalb von einem Jahr ab dem Einreichen des Antrages abgeschlossen werden.

**§ 25** Die ausführlichen Regeln zur Habilitation und Rechtsbehelfsverfahren enthält die Habilitationsordnung der Hochschuleinrichtung. Diese Ordnung kann einen längeren Zeitraum als in § 21 Absatz 2 Buchstabe b) geregelt, vorschreiben. Die Habilitationsordnung und die Promotionsordnung können eine Ordnung bilden.

## **7. Schlussbestimmungen**

**§ 26** (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, ihre Vorschriften finden – mit Ausnahme des Absatzes 3 – auf jene Verfahren Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten eingeleitet oder wiederholt werden.

(2) Die durch die Regierungsverordnung 407/2017 (XII. 15.) vom 15.12.2017 über die Änderung der Regierungsverordnungen über der Steuerung des Hochschulwesens und einzelner damit verbundener Regierungsverordnungen (im Weiteren: ÄndV) festgelegten Bestimmungen von § 2 Absatz 2 dieser Verordnung finden auf die nach dem Inkrafttreten der ÄndV begonnenen und auf die wiederholten Verfahren Anwendung.

(3) (weggefallen)

(4) Bei der Gründung einer neuen Doktorschule - ausgenommen die Wissenschaftszweige, in welchen an der gegebenen Hochschule bereits zuvor eine Doktorschule bestand - haben mindestens fünf der sieben Stammmitglieder, und im Falle einer interdisziplinären Doktorschule mindestens acht Stammmitglieder, die von § 2 Absatz 3 Buchstabe d) bestimmte Bedingung zu erfüllen. Sämtliche Stammmitglieder solcher Doktorschulen haben bis Ende des 6. Kalenderjahres ab Gründung der Doktorschule den Anforderungen des § 2 Absatz 3 Buchstabe d) zu entsprechen.

(5) Die gemäß dem Gesetz Nr. LXXX von 1993 über das Hochschulwesen und Gesetz Nr. CXXXIX von 2005 über das Hochschulwesen erworbenen Dr. habil.-Titel sind gleichwertig mit den nach dieser Verordnung erworbenen Dr. habil.-Titeln.

(6) Doktoranden, die ihr Doktorandenrechtsverhältnis vor dem Studienjahr 2016/2017 eingegangen sind,  
a) können ihren Dokortitel gemäß der am 31. August 2016 gültigen Bestimmungen des HochschG erwerben, oder

b) sind berechtigt, aufgrund § 12 ihre Zulassung unter Anerkennung der bis dahin absolvierten Doktorstudien zu beantragen, wobei die staatlich finanzierte Studiendauer von acht Semestern gemäß § 47 Absatz 2 des HochschG - die bei den Doktorstudien schon beanspruchte staatlich finanzierte Studiendauer eingerechnet - nicht überschritten werden darf.